

84. 1. Verlezt der Richter, welcher dem verhafteten Schuldner den Offenbarungseid abnimmt, ohne daß derselbe ein ordnungsmäßiges Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht?
2. Zum Begriff der Ordnungsmäßigkeit des Verzeichnisses.
3. Sind die Gerichte befugt, für Handlungen der Gerichtsvollzieher zu erhebende Gebühren niederzuschlagen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1906 i. S. N. (Bekl.) w. F. (Kl.).  
Rep. III 261/05.

- I. Landgericht Breslau.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der wegen Richterscheitens in dem Termine zur Leistung des Offenbarungseides über sein Vermögen auf Anhalten der Klägerin, seiner Gläubigerin, verhaftete Restaurateur F. ließ sich dem Beklagten, welcher damals die Zwangsvollstreckungssachen beim Amtsgericht in B. leitete, zwecks Abnahme des Eides vorführen. Letzterer nahm den Eid ab und verfügte die Haftentlassung. In dem vom Schuldner bei der Eidesleistung vorgelegten Vermögensverzeichnis war außer einigen Kleidungsstücken und Gebrauchsgegenständen „100 M Forderungen“ als sein Aktivvermögen aufgeführt. In der Folge erwirkte die Klägerin, nachdem sie von dem Inhalte des Vermögensverzeichnisses Kenntnis erhalten, und der Schuldner in dem auf ihren Antrag zwecks Angabe des Forderungsgrundes und Namhaftmachung der Schuldner angeetzten Termin wiederum ausgeblieben war, aufs neue Erlassung des Haftbefehls. F., abermals verhaftet, leistete darauf den Offenbarungseid unter Vorlegung eines Schrift-

stückes, welches bezüglich der oberwähnten Außenstände den Vermert enthielt, daß es sich um ungefähr 100 *M* für Lebensmittel handle, er jedoch die näheren Angaben der Schuldner nicht machen könne, weil er dieselben dem Finanzier-Inlassobureau übergeben habe, wofür selbst er jährlich 12 *M* bezahlen solle, wozu er jetzt nicht imstande sei. Die Klägerin, welche Ersatz der für die zweite Verhaftung gezahlten Gebühr auf andere Weise nicht zu erlangen vermochte, forderte deren Erstattung vom Beklagten auf Grund der im § 839 B. G. B. getroffenen Vorschrift. Der Beklagte wurde in beiden Instanzen nach dem Klagantrag verurteilt. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte dadurch, daß er den im Auftrage der Klägerin verhafteten Restaurateur F., ohne auf die Ergänzung des von diesem vorgelegten, in betreff seiner Außenstände nur den Vermert „100 *M* Forderungen“ enthaltenden Vermögensverzeichnisses hinzuwirken, mit dem Offenbarungseide belegte und aus der Haft entließ, fahrlässig eine ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat, wird zu Unrecht von der Revision angegriffen mit dem Einwand, daß von einer sorgfältigen Prüfung, ob Grund und Beweismittel in betreff der Forderungen gemäß § 807 B. P. O. angegeben sind, schon bei der Menge der sich in der Regel zusammendrängenden Termine nicht die Rede sein könne, daß aber auch der Richter davon ausgehen dürfe, daß die Partei selbst eventuell eine nähere Substantiierung des Verzeichnisses mit Leichtigkeit werde herbeiführen können, da die Schuldner keinen Grund hätten, nach Leistung des Eides die nähere Substantiierung des beschworenen Verzeichnisses abzulehnen. Nach Maßgabe des § 807 B. P. O. ist der Schuldner verpflichtet, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Diese Verpflichtung nötigt ihn für den Fall, daß er zur Angabe des Grundes oder der Beweismittel sich außer Stande sieht, zur Bezeichnung des Hindernisses. Das ergibt sich als Selbstfolge aus dem seiner Verpflichtung unterliegenden Zweck, dem Gläubiger die Prüfung, ob er Zwangsvollstreckungsanträge bezüglich der Forderungen mit Erfolg stellen kann, zu ermöglichen. Ein Vermögensverzeichnis, welches in betreff der Forderungen Grund und Beweismittel nicht

anführt, ohne die Nichtanführung zu begründen, ist daher, gleich dem Verzeichnis, in dem der Ort, an dem sich die benannten Sachen befinden, ohne Begründung nicht angegeben ist, als das vom Gesetz verlangte Verzeichnis nicht zu erachten. Die Vorlegung des ordnungsmäßigen Vermögensverzeichnisses ist Vorbedingung der Eidesleistung in der Weise, daß das Gericht zur Eidesabnahme nicht schreiten darf, solange solches nicht vorliegt; denn der dem Gläubiger durch § 807 B.P.O. gewährte Prozeßanspruch hat die Verpflichtung des Schuldners, die Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses durch affirmativen Eid zu bestätigen, zum Inhalt. Die Verletzung der Amtspflicht, welche dem Beklagten sonach zur Last fällt, gereicht ihm zur Fahrlässigkeit nicht minder in dem Falle, daß er an dem Tage, an dem der Schuldner die Eidesabnahme beantragte, eine sehr erhebliche Zahl von Offenbarungsseiden abzunehmen hatte. Auch bei nur oberflächlicher Prüfung des kurz gehaltenen Vermögensverzeichnisses war der ihm anhaftende Mangel nicht zu übersehen.

Verfehlt ebenso ist der weitere, aus der Nichtanwendung des § 839 Abs. 3 B.G.B. entnommene Einwand. Die Reichsgesetzgebung hat die Gerichtsvollziehergebühren von den übrigen Gerichtsgebühren ausgetrennt und durch besonderes Gesetz geregelt. Aus der durch § 6 G.R.G. den Gerichten bezüglich der letztgenannten Gebühren beilegenden Befugnis der Niederschlagung kann daher die gleiche Befugnis bezüglich der erstgenannten Gebühren auch dann nicht abgeleitet werden, wenn von dem in § 24 Abs. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehenen Vorbehalt bundesstaatlicherseits Gebrauch gemacht ist, und den Gerichtsvollziehern eine anderweitige Vergütung gewährt wird. Die Klägerin war daher nicht in der Lage, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“ . . .